



TeilnehmerInnen

Träger von teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe, sowie Träger von stationären und ambulanten Einrichtungen der Behindertenhilfe

Dozentin

Heike Brüning-Tyrell, Rechtsanwältin, Köln
www.bruening-tyrell.de

Termin

27. Januar 2011, 10.00 Uhr - 16.00 Uhr

Anmeldeschluss

02.12.2010

Ort

Jugendherberge Köln Deutz, Siegesstr. 5,
50679 Köln, Tel.: 0221 – 81 47 11
www.koeln-deutz.jugendherberge.de

Teilnahmebeitrag

130,00 Euro für Mitglieder,
(180,00 Euro für Nicht-Mitglieder)
inkl. Seminarmaterial u. Tagungsverpflegung

Persönliche Beratung

Kordula Gützlage, 0521 - 964 06 67
quetzlag@paritaet-nrw.org

Anmeldung unter der kostenfreien

Servicenummer 0800. 226 22 22,
per Fax an 0202.2822-233

oder unter: www.paritaetische-akademie.de

Vom Heimgesetz zum neuen Wohn- und Teilhabegesetz (NRW)

27. Januar 2011, Köln
Nr. 211116



KOOPERATION

Kooperation mit dem Paritätischen
Geschäftsbereich Alter, Behinderung,
Rehabilitation, Erzieherische Hilfen

Vom Heimgesetz zum neuen Wohn- und Teilhabegesetz (NRW)

„Das Leben in Einrichtungen muss genauso selbstbestimmt möglich sein, wie in den eigenen vier Wänden.“

(Sozialminister Laumann).

Das neue Wohn- und Teilhabegesetz NRW löste am 01.01.2009 das alte Heimgesetz ab.

Es verspricht viel: Bewohnerinnen und Bewohner sollen in ihrem Recht auf eine qualifizierte und auf den persönlichen Bedarf gerichtete Betreuung gestärkt werden. Eine umfassende Information über Angebote gehört ebenso dazu wie die Stärkung der Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte durch die Einrichtung von Bewohnerbeiräten.

Auf der Seite der Anbieter stellt der Gesetzgeber größere Rechtssicherheit durch die klare Definition des Geltungsbereiches in Aussicht: Abbau von Bürokratie, sowie unnötige Doppel- und Dreifachprüfungen. Des Weiteren wird die klare Abgrenzung von so genannten „untergeordneten Grund- und Serviceleistungen“ von anderen Leistungen hervorgehoben.

Themen

Worin besteht nun der große Unterschied zum alten Heimgesetz? Was ist neu und anders geregelt? Wie sieht die Zusammenarbeit der Träger mit den Kommunen aus? Wann gilt das WTG, wann nicht? Unter welchen Bedingungen sind auch Anbieter ambulanter Wohnangebote betroffen?

Viele Träger sind verunsichert und befürchten eine Verschlechterung der Versorgung. Insbesondere im Bereich des Betreuten Wohnens, der Pflegegemeinschaften, des Wohnens mit Service und in Wohnstiften ist es notwendig, sich mit den konkreten Auswirkungen des Gesetzes auseinander zu setzen.

Die **Referentin**, Heike Brüning-Tyrell, war lange Jahre in der Beratung von Organisationen der Behinderten- und Behindertenselbsthilfe beim Paritätischen LV NRW tätig und vertritt seit mehreren Jahren auch Menschen mit Behinderungen als selbstständige Rechtsanwältin in Köln.

Anmeldeschluss: 02. Dezember 2010

Eine Veranstaltung des
Paritätischen Bildungswerks NRW



Anmeldung

Fax: 0202.28 22-233

Ich melde mich verbindlich an zur Veranstaltung:

Nr. 211116

Thema: Vom Heimgesetz zum neuen Wohn- und Teilhabegesetz (NRW)

Termin: 27. Januar 2011

Vorname:

Name:

Organisation/Arbeitgeber:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

ggf. Privatanschrift:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Meine Tätigkeit ist

hauptberuflich

ehrenamtlich

Für den ermäßigten Teilnahmebeitrag die Mitgliedsnummer im Paritätischen

Schicken Sie die Rechnung/Unterlagen bitte an

Organisation

Privatanschrift

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im aktuellen Programm der Paritätischen Akademie erkenne ich an.

.....
Datum Unterschrift

Bildung die wirkt.

